Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4266**

16. Wahlperiode 05. 02. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Ulla Jelpke, Jan Korte, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/4092 –

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit mittlerweile mehr als eineinhalb Jahren besteht neben dem § 232 StGB (Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung) auch der § 233 StGB, der Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft unter Strafe stellt. Beide Paragraphen wurden durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz eingefügt und beruhen auf internationalen Vorgaben, v. a. auf dem „Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000“ (Bundestagsdrucksache 15/5150).

Nach einer Studie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verrichten weltweit mindestens 2,4 Millionen Menschen Zwangsarbeit infolge von Menschenhandel (ILO-Bericht „Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit“, 93. Tagung 2005). In den Industrieländern wird die Zahl auf 270 000 geschätzt, wobei die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen stark dominiert. Auf diesem Gebiet liegt bisher auch in Deutschland das Hauptaugenmerk bei der Bekämpfung von Zwangsarbeit. Rund ein Viertel der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter infolge von Menschenhandel sind jedoch auch in den Industriestaaten Opfer von nichtsexueller wirtschaftlicher Ausbeutung (ILO-Bericht s. o., S. 15). Aufgrund dieser Tatsache mahnt die Internationale Arbeitsorganisation, dass „Maßnahmen gegen den Menschenhandel über die derzeitige Fokussierung auf die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen hinausgehen müssen“ (ebenda, S. 55).

Ob in Deutschland eine Anwendung des § 233 StGB seit seiner Einführung überhaupt schon erfolgte und in welchem Ausmaß dies geschieht, ist nicht bekannt.

In Deutschland erschwert das Aufenthaltsgesetz die Durchsetzung der Strafnormen gegen Menschenhandel in gravierender Weise: Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer begehen eine strafbare Handlung, wenn sie sich ohne die erforderlichen Rechtstitel im Land aufhalten und arbeiten. Das verhindert, dass Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft sich gegen ihre Ausbeutung wehren und Anzeigen erstatten. Entsprechend der Grundsätze und Richtlinien der Vereinten Nationen zu Men-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 1. Februar 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schenrechten und Menschenhandel sollte der Schutz der Opferrechte Vorrang vor der Bekämpfung des organisierten Verbrechens haben. In vielen Ländern konzentriert man sich beim Menschenhandel jedoch auf die Bekämpfung des illegalen Aufenthalts der Opfer des Menschenhandels und die Bekämpfung des Menschenhandels selbst (ILO Bericht: „Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland“, 2005, S. 65). Außerdem führe die Behandlung des illegalen Aufenthalts als strafbare Handlung dazu, dass die Polizeibehörden zuviel Zeit mit unbedeutenden Fällen verschwenden und die strafrechtliche Ermittlung gegen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vernachlässigten (ILO Bericht: „Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland“, 2005, S. 71/72).

1. Wie viele Verfahren sind insgesamt nach § 233 StGB (Menschenhandel) eingeleitet worden?

   Wie viele Verfahren wurden nach § 233a i. V. m. § 233 eingeleitet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) und Förderung des Menschenhandels (§ 233a StGB) wurden durch das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Der Schlüssel der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für § 233 StGB wurde im August 2005 vergeben. Für § 233 StGB sind in der PKS für das Jahr 2005 drei Fälle registriert. Für § 233a in Verbindung mit § 233 StGB ist in der PKS für das Jahr 2005 kein Fall registriert. Rückfragen des Bundeskriminalamtes bei den sachbearbeitenden Dienststellen ergaben, dass es sich bei zwei der drei in der PKS für das Jahr 2005 registrierten Fälle tatsächlich um Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB handelte, so dass letztlich ein Fall des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft verbleibt, der in Rheinland-Pfalz verzeichnet wurde. Der Bundesregierung liegen für das Jahr 2006 derzeit noch keine Erkenntnisse vor. Die PKS für 2006 wird voraussichtlich im Sommer 2007 veröffentlicht. Die nachfolgenden Antworten beschränken sich daher auf die Fälle der PKS für das Jahr 2005.

Bei den Staats- und Amtsanwaltschaften werden in der Erhebung von statistischen Daten (StA-Statistik) Verfahren der genannten Art nicht gesondert ausgewiesen. Zudem liegen die Ergebnisse der StA-Statistik für das Jahr 2005 noch nicht vor.

2. Aufgrund welcher Alternativen des § 233 StGB (Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft, Bringen zur Aufnahme/Fortsetzung einer Beschäftigung) erfolgten die Ermittlungsverfahren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Verfahren sind weiterverfolgt worden, und wie endeten sie?

   Wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 233 bzw. 233a, 233 StGB wurden eingestellt (bitte mit Angabe, nach welchen Paragraphen die Einstellung erfolgte)?

   In wie vielen Fällen kam es zu einem Freispruch, und in wie vielen zu einer Verurteilung?

   Wie viele Ermittlungsverfahren laufen momentan noch (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Ergänzend zu der Antwort auf Frage 1 wird darauf hingewiesen, dass Angaben über Verurteilungen in der Strafverfolgungsstatistik grundsätzlich erhoben wer-

den. Für das Jahr 2005 liegen insoweit jedoch noch keine Ergebnisse vor. Außerdem ist zu erwarten, dass wegen des Inkrafttretens der genannten Strafvorschriften entsprechende Ergebnisse in der Jahresstatistik 2005 noch nicht verzeichnet sind.

4. Wurden Ermittlungsverfahren nach den §§ 233 bzw. 233a, 233 StGB wegen Handlungen im Ausland eingeleitet (§ 6 Nr. 4 StGB)?

   Wenn ja, wie oft ist dies geschehen, und in welchen Ländern fanden die Handlungen statt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Ausführungen zur StA-Statistik in der Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie viele Opfer wurden im Hinblick auf Straftaten nach § 233 StGB insgesamt registriert (bitte getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Angaben über entsprechende Opfer werden in den maßgeblichen Statistiken nicht erhoben.

6. Wie viele Personen, bei denen der Verdacht bestand, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu sein,

   a) besaßen keinen Aufenthaltstitel,

   b) waren in Besitz eines Aufenthaltstitels, der nicht zur Arbeitsaufnahme berechtigt,

   c) arbeiteten im Rahmen der offiziell zugelassenen Saisonarbeit in Deutschland

   (bitte alle Angaben getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Der Bundesagentur für Arbeit liegen hierzu ebenfalls keine Angaben vor.

7. Gegen wie viele Personen, bei denen der Verdacht bestand, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu sein, ist gleichzeitig oder im sachlichen Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz eingeleitet worden (bitte getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele Personen, bei denen der Verdacht bestand, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu sein und die entweder keinen Aufenthaltstitel oder keine Arbeitserlaubnis besaßen, wurden infolge des Ermittlungsverfahrens ausgewiesen bzw. abgeschoben und erhielten ein Wiedereinreiseverbot (bitte getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Bei wie vielen Personen, bei denen der Verdacht bestand, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu sein und die entweder keinen Aufenthaltstitel oder keine Arbeitserlaubnis besaßen, ist die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt worden, damit sie sich durch spezielle Beratungsstellen betreuen und helfen lassen können (sogenannte „Orientierungsfrist“) (bitte getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wie viele Personen, bei denen der Verdacht bestand, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu sein,

    a) sind bisher in Opferschutzprogramme aufgenommen worden,

    b) traten als Zeuginnen und Zeugen in Gerichtsverfahren gegen Menschenhändler auf

    (bitte alle Angaben getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Für die Opferschutzprogramme sind im Übrigen allein die Länder zuständig.

11. Wie viele Personen, bei denen der Verdacht bestand, Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zu sein, erstritten vor den Arbeitsgerichten vorenthaltene Lohnzahlungen (bitte getrennt nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Der Sachverhalt des Menschenhandels wird von den Arbeitsgerichten in den Prozessstatistiken nicht gesondert erfasst und ausgewiesen.

12. Wie beabsichtigt die Bundesregierung durch Änderungen im Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, dass Opfer ihre Rechte einfordern können, anstatt die Ausbeutung aus Furcht vor ihrer Ausweisung akzeptieren zu müssen?

Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, die mit den Behörden bei der Ermittlung von Straftaten zusammenarbeiten, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist darüber hinaus in Umsetzung der Richtlinie vom 29. April 2004 (2004/81/EG) über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Opferschutzrichtlinie) vorgesehen, dass auch ausreisepflichtigen Opfern von Menschenhandel bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Dadurch werden die Opferrechte von Menschenhandelsopfern im Aufenthaltsrecht gestärkt.

13. Plant die Bundesregierung,

a) Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zuzugestehen, auch, um eine wirksame Verfolgung von Menschenhändlern zu ermöglichen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

b) Mittel für Modellprojekte zur Beratung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft zur Verfügung zustellen?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

c) Eine nationale Koordinationsstelle für Opfer von Menschenhandel einzurichten?

Wenn nein, warum nicht?

Um die Bekämpfung des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung besser zu koordinieren, hat die Bundesregierung im Frühjahr 1997 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel eingerichtet, der die zuständigen Bundesressorts sowie Vertretungen der Länder und Nichtregierungsorganisationen angehören. Für den Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung, der seit Februar 2005 Bestandteil der strafrechtlichen Regelungen ist, existiert kein vergleichbarer institutionalisierter Informations- und Meinungsaustausch. Die Bundesregierung wird die Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle vor dem Hintergrund notwendigen Bürokratieabbaus prüfen. Überschneidungen mit den Tätigkeiten des BKA und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel sind zu vermeiden.

14. Welchen Berufsgruppen gehörten die Täterinnen und Täter der Delikte – bzw. die Beschuldigten in den Ermittlungsverfahren – nach den § 233 und 233a, 233 StGB an, und welche wirtschaftliche Stellung hatten sie inne (beispielsweise Geschäftsführer, Inhaber von Unternehmen, Angestellte)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. In den maßgeblichen Statistiken werden entsprechende Angaben nicht erfasst.

15. Wie hoch liegt nach Schätzungen oder vorliegenden Zahlen der gesamte monetäre Schaden, der durch vorenthaltene Steuern, Sozialabgaben und vorenthaltene bzw. untertarifliche Löhne in den vergangenen Jahren entstanden ist?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten oder verlässliche Schätzungen vor.

16. Hat nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei den Täterinnen und Tätern eine Gewinnabschöpfung stattgefunden, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Angaben zur Gewinnabschöpfung sind in der Strafverfolgungsstatistik zwar grundsätzlich enthalten. Für das Jahr 2005 liegen insoweit jedoch noch keine Ergebnisse vor.

Außerdem ist zu erwarten, dass wegen des Inkrafttretens der genannten Strafvorschriften entsprechende Ergebnisse in der Jahresstatistik 2005 noch nicht verzeichnet sind.

17. Welche Maßstäbe werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Rechtssprechung angelegt, um das in § 233 Abs. 1 StGB verlangte „auffällige Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu begründen?

Dazu liegen der Bundesregierung derzeit noch keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

18. Wie steht die Bundesregierung zu der Auffassung, bei den im Rahmen der „Hartz-IV-Reform“ eingeführten „ein-Euro-Jobs“ handele es sich um eine Art der „Ausbeutung der Arbeitskraft“ im Sinne des § 233 StGB?

Im Falle einer Ablehnung dieser Ansicht: Aus welchen Gründen fallen diese nach Meinung der Bundesregierung nicht darunter?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Es handelt sich insoweit nicht um eine Entlohnung, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Entlohnung für vergleichbare Tätigkeiten stehen könnte, sondern um eine Mehraufwandsentschädigung.

Zusatzjobs sind eine Eingliederungsleistung gemäß § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB), mit dem die Träger der Grundsicherung nach dem SGB II die Eingliederung in Arbeit erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unterstützen. Arbeiten in Zusatzjobs müssen kraft Gesetzes zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen. Während der Förderung in einem Zusatzjob erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige weiterhin das Arbeitslosengeld II – einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung – und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen.

Im Hinblick auf das im SGB II zugrunde gelegte Prinzip von „Fördern und Fordern“ soll es im Fürsorgebereich keine Leistung ohne Gegenleistung geben. Daher ist ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger grundsätzlich verpflichtet, jeden zumutbaren Zusatzjob anzunehmen, den er ausüben kann. Verweigert er dies, so kann ihm die Fürsorgeleistung gekürzt werden. Unabhängig davon bleibt es dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen überlassen, ob er den ihm angebotenen Zusatzjob tatsächlich ausüben will. Der wirtschaftliche Druck, den der Hilfebezieher durch die Kürzung der Fürsorgeleistung erfährt, wenn er nicht bereit ist, eine zumutbare Beschäftigung auszuüben, ist nichts anderes als Ausdruck der Nachrangigkeit staatlicher Hilfe gegenüber der Eigenverantwortung, die jeder erwerbsfähige Hilfebedürftige für sich hat.

19. Wie stellt sich aus Sicht der Bundesregierung das Verhältnis der Zahl der Ermittlungsverfahren/Verurteilungen nach § 233 StGB im Verhältnis zu der Anzahl der Ermittlungsverfahren/Verurteilungen nach § 232 StGB dar, und wie das Verhältnis der Ermittlungsverfahren/Verurteilungen nach §§ 233a, 232 und nach §§ 233a, 233 StGB?

In der PKS für das Jahr 2005 wurden 621 Fälle nach den §§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 StGB alter Fassung, 78 Fälle nach § 232 StGB und 3 Fälle nach § 233a in Verbindung mit § 232 StGB registriert. Für das Jahr 2005 überwiegt die Zahl der Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung die Zahl der Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft

damit um ein Vielfaches. Hinsichtlich der StA- und der Strafverfolgungsstatistik wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

20. Was sind nach Meinung der Bundesregierung die Ursachen für dieses Verhältnis bei der Anwendung der beiden Straftatbestände?

Über die Ursachen für die in der Antwort zu Frage 19 aufgeführten Zahlenverhältnisse in der PKS liegen derzeit noch keine gesicherten Erkenntnisse vor. Hinsichtlich der StA- und der Strafverfolgungsstatistik wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Plant die Bundesregierung Maßnahmen, die zu einer effektiveren Strafverfolgung in Bezug auf die §§ 233 und 233a, 233 StGB führen könnten?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, weshalb nicht?

Die Bundesregierung hält über die in der Antwort zu Frage 12 genannten Änderungen derzeit keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen zur effektiveren Strafverfolgung in Bezug auf § 233 und § 233a in Verbindung mit § 233 StGB für erforderlich.

22. Plant die Bundesregierung über die Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie vom 29. April 2004 (2004/81/EG) hinaus Maßnahmen im Bereich der Aufenthaltsbestimmungen und/oder des Opferschutzes, die es den Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft erleichtern würden, sich gegenüber den Ermittlungsbehörden zu offenbaren?

Die Bundesregierung hält den in der Opferschutzrichtlinie vom 29. April 2004 (2004/81/EG) vorgesehenen aufenthaltsrechtlichen Schutz für Opfer von Menschenhandel für ausreichend. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das 37. Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2005 eine Erweiterung des § 154c Strafprozessordnung (StPO) enthält, die es Opfern von Menschenhandel, die sich selbst wegen unerlaubten Aufenthalts strafbar gemacht haben, erleichtern soll, Strafanzeige zu erstatten. Auch insoweit wird derzeit kein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

23. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, inwiefern und in welchem Ausmaß

a) die Ahndung des illegalen Aufenthalts als Straftat von potenziellen Opfern von Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft die Aufklärung der Fälle behindert,

b) die Ahndung der „illegalen Beschäftigung“ als Straftat von potenziellen Opfern von Menschenhandel die Ermittlungen behindert,

c) die Abschiebung potenzieller Opfer von Menschenhandel die Aufklärung der Fälle behindert?

Dazu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Plant die Bundesregierung, das jährlich vom BKA erarbeitete „Bundeslagebild Menschenhandel“ auch auf die Fälle des Menschenhandels nach § 233 StGB auszuweiten?

    Geschieht dies bereits im „Bundeslagebild Menschenhandel 2006“ – und wenn nicht, warum nicht?

Bereits im „Bundeslagebild Menschenhandel 2005“ wurde auf der Basis der zur Verfügung stehenden Informationen der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB betrachtet. Dies wird auch im „Bundeslagebild Menschenhandel 2006“ und in künftigen Lagebildern der Fall sein.

25. Wie beabsichtigt die Bundesregierung generell, die Bekämpfung des internationalen Menschenhandels zu unterstützen?

Die Bundesregierung hat die Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 (Nr. 197) gezeichnet und unterstützt deren Umsetzung. Die Ratifizierung wird derzeit vorbereitet. Die Europaratskonvention beinhaltet einen effektiven Kontrollmechanismus und legt einen Schwerpunkt auf den Schutz der Opfer und die Wahrung ihrer Menschenrechte. Die Bundesregierung beteiligt sich außerdem an der neu eingerichteten Ostseeratsarbeitsgruppe, die unter einem ganzheitlichen Ansatz die Zusammenarbeit der Nordischen Staaten und der Ostseeanrainerstaaten zur Bekämpfung des Menschenhandels intensivieren wird.

Die Bekämpfung des Menschenhandels gehört auch zu den Schwerpunkten der Arbeit des Bundeskriminalamtes, das sich diesem Phänomenbereich auch im internationalen Kooperationsrahmen verstärkt widmet.

Die Entwicklungspolitik verfolgt einen expliziten Menschenrechtsansatz. Dabei geht es nicht nur um einzelne Projekte. Achtung und Schutz der Menschenrechte, die Orientierung an menschenrechtlichen Prinzipien sind eine Querschnittsaufgabe in der gesamten Entwicklungszusammenarbeit.

In der Entwicklungszusammenarbeit werden im Rahmen des deutschen Aktionsplans zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung Maßnahmen durchgeführt. 2006 trat die Zusatzvereinbarung gegen Kinderhandel zum „Palermo-Protokoll“ in Kraft, die durch die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ergänzt werden soll. Der Entwurf des Vertragsgesetzes befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Bundestagsdrucksache 16/3440).

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat dazu das überregionale Sektorvorhaben der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) „Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung“ eingerichtet, das Maßnahmen zur Strafrechtsreform, Aufklärung und Sensibilisierung sowie der Rehabilitation in den Herkunftsländern der Opfer von Kinderhandel und sexueller Ausbeutung beinhaltet, und fördert das GTZ-Vorhaben „Bekämpfung von Kinderarbeit und Kinderhandel in Burkina Faso“.

Im Rahmen des GTZ-Sektorvorhabens „Programm Förderung von Gleichberechtigung der Geschlechter und Frauenrechten“, das im Dezember 2006 angelaufen ist, wird das Thema Bekämpfung des Frauenhandels im Kontext von genderspezifischen Ursachen und Auswirkungen von Armut, Menschenhandel und Arbeitsausbeutung bei der Globalisierung ein wichtiges Thema sein. Die Aspekte Prävention, Schutz und Beratung der Betroffenen von Frauenhandel sowie deren Rehabilitation spielen dabei auch weiterhin eine Rolle.

26. Wird bei der Bekämpfung des Menschenhandels neben der sexuellen Ausbeutung auch ein Schwerpunkt auf den Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft gelegt?

Ja.

27. Ist es Ziel der Bundesregierung, zur Bekämpfung des Menschenhandels die Rechte der Opfer im Arbeits-, Sozial-, Straf- und Aufenthaltsrecht zu stärken?

    Wenn ja, welche Maßnahmen sind aus ihrer Sicht hierfür besonders geeignet, und wie plant die Bundesregierung deren Umsetzung?

Zum Aufenthaltsrecht wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Zum Strafrecht wird auf das am 19. Februar 2005 in Kraft getretene 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hingewiesen. Neben dem Strafrecht ist das Arbeitsrecht ein nur beschränkt wirksames Instrument zur Bekämpfung des Menschenhandels. Bereits nach geltendem Recht genießen alle Arbeitnehmer, die in Deutschland arbeiten, den umfassenden Schutz des deutschen Arbeitsrechts. Das in § 138 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches normierte Verbot des Lohnwuchers verhindert die Ausbeutung von Arbeitnehmern in Deutschland. Weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf zum Schutz der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft ist im Bereich des Strafrechts und des Arbeitsrechts derzeit nicht ersichtlich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333